

Garantiezins für klassische Produkte weiter auf Talfahrt

Lebensversicherer immer mehr unter Druck

Der Höchstrechnungszins klassischer kapitalbildender Lebensversicherungen beträgt seit dem 1. Januar 2017 nur noch 0,9 Prozent. Bis zum 31. Dezember 2016 lag er bei 1,25 Prozent.

Wichtig: Der reduzierte Garantiezins gilt nur für Verträge mit Beginn ab Januar 2017. Verträge, die bis Ende 2016 geschlossen wurden, behalten den bei ihrem Abschluss gültigen Zinssatz. Der Garantiezins entspricht der maximalen Zinszusage, die Lebensversicherer ihren Kunden auf den so genannten Sparanteil des Versicherungsbeitrags geben dürfen. Der Sparanteil ergibt sich, vereinfacht gesagt, durch den Abzug von Kosten vom Tarifbeitrag. Kosten entstehen zum Beispiel für den Risikoschutz oder durch den Vertrieb. Wesentlich für die „Rendite“ einer Lebensversicherung ist zusätzlich noch die nicht garantierte Überschussbeteiligung, die jährlich gutgeschrieben wird. Hinzu kommt i.d.R. weiterhin ein Schlussüberschuss, der am Ende der Vertragslaufzeit ausgekehrt wird.

Diebstahlsicherung: Wettlauf um den Stand der Technik

Wenn der Autoschlüssel funkt...

Kein Sicherheitssystem ist so gut, als dass es nicht geknackt werden könnte. Diese Erfahrung machen Autohersteller oft schon kurz nachdem sie ein neues Modell, natürlich mit „aktueller“ Sicherheitstechnik ausgerüstet, auf den Markt gebracht haben. Sowohl seriöse IT-Fachleute als auch Kriminelle forschen nach Sicherheitslücken – und werden meist rasch fündig.

Auf den Versicherungsschutz haben diese Zusammenhänge keine direkten Auswirkungen. Der Schaden, der durch den Diebstahl eines Fahrzeugs oder einzelner Teile (z. B. Navi, Airbag, Kindersitz) entsteht, wird durch die Kfz-Teilkaskoversicherung finanziell ausgeglichen. Nicht versichert sind Wertgegenstände, die nicht fest im Fahrzeug eingebaut sind: Externe Navis, Handys oder Notebooks beispielsweise. Die Ursache für den Diebstahl ist bei der Schadenregulierung ohne Bedeutung, zumindest solange nicht grobe Fahrlässigkeit mit im Spiel ist.

Checkliste: Was braucht die Kfz-Versicherung, wenn das Auto geklaut wurde?

- Nachweis der Anzeige bei der Polizei
- Alle Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere
- Abmeldebescheinigung von der Zulassungsstelle
- Schriftliche Schadenanzeige des Kunden
- Angaben zum Wert des Fahrzeugs



© stadtrat / Fotolia

Lässt sich der Wagen komfortabel per Funkfernbedienung verschließen, sollte darauf geachtet werden, dass das Fahrzeug das Verriegeln durch ein optisches und/oder akustisches Signal quittiert. Denn reagiert der Wagen nicht, kann das ein Hinweis darauf sein, dass Diebe das Funksignal mithilfe von Funkblockern gestört haben und das Auto unverschlossen bleibt. Und sobald feststeht, dass ein (Funk) Autoschlüssel verschwunden ist, sollte der Fahrer umgehend eine Fachwerkstatt aufsuchen, um den verlorenen oder gestohlenen Funkschlüssel sperren zu lassen.

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

MARKUS KASSNER GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER



Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Ausgabe unserer Kundenzeitschrift „informell“ möchten wir Sie im neuen Jahr begrüßen.

Die Zusammenarbeit mit Ihnen sowie das gewachsene vertrauensvolle Miteinander macht uns Freude und ist Ansporn zugleich. Auch im Jahr 2017 möchten wir Sie zuverlässig begleiten, umfassend beraten und Sie auch wieder über aktuellen Themen informieren.

Diese Ausgabe „informell“ enthält erstmals auch zwei Seiten ausgewählter Informationen und Nachrichten für unsere Gewerbeversicherungskunden.

Ein gesundes und glückliches neues Jahr!

Viel Vergnügen mit „informell“

Markus Kassner
Ihr Versicherungsmakler

Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze gestiegen

Es geht „aufwärts“ in der Krankenversicherung

57.600 Euro Jahreseinkommen sind für Angestellte in diesem Jahr mindestens erforderlich, um sich aus der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu verabschieden und sich privat versichern zu können (2016: 56.250 Euro): Die so genannte Versicherungspflichtgrenze wurde angehoben. Gestiegen ist ebenfalls die Beitragsbemessungsgrenze in der GKV, und zwar von 50.850 Euro auf 52.200 Euro jährlich (4.237,50 Euro auf 4.350 Euro monatlich). Die Beitragsbemessungsgrenze ist der Grenzwert, bis zu dem das Einkommen bei der Beitragsberechnung herangezogen wird.

Lebensversicherung: Konsequenz aus dem Alterseinkünftegesetz von 2004

Geänderte Besteuerung von Einmal-Auszahlungen

Für diejenigen, die nach 2004 kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen abgeschlossen haben, greift ab sofort eine neue steuerliche Behandlung der Gesamtleistung als Einmalauszahlung. Keine Änderungen ergeben sich bei der rentenförmigen Auszahlung.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde 2004 das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung für die Alterseinkünfte beschlossen. Für die vollständige Umsetzung sah der Gesetzgeber eine Übergangsphase bis 2040 vor. Im Gegenzug wurde festgelegt, dass Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden können, sofern bestimmte Kriterien – Auszahlung nicht vor dem 60. Lebensjahr, Vertragszeit mindestens 12 Jahre – erfüllt sind. Für die letztgenannte Voraussetzung trifft dies 2017 erstmals zu, so dass die neuen Regeln greifen können.

Bei der einmaligen Auszahlung aus einer Lebensversicherung gilt nun, dass die Hälfte der Differenz von Gesamtleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden.



© Butch / Fotolia

Für ältere Verträge ändert sich jedoch nichts, die Ablaufleistungen bleiben steuerfrei. Ebenso wenig ergeben sich Änderungen für diejenigen, die sich die Leistung aus ihren Versicherungen als Rente auszahlen lassen wollen. Wie gehabt wird hier nur der so genannte Ertragsanteil steuerlich erfasst. Die Höhe des Ertragsanteils hängt dabei vom Alter des Versicherten bei erstmaligem Rentenbezug ab. Im Alter von 65 Jahren beispielsweise beträgt der Ertragsanteil der privaten Rente 18 Prozent. Mit anderen Worten: Nur der Euro-Betrag, der 18 Prozent der Rente entspricht, ist zu versteuern.

Baugeld – kalkuliert mit Herz und besonders viel Verstand

Fallstricke bei der Baufinanzierung

Nach wie vor ist die Versuchung, sich dank günstiger Darlehenszinsen eine Immobilie zu finanzieren, für viele sehr groß. Leider lässt die Perspektive auf günstiges Geld sachliche Überlegungen oft schnell ins Hintertreffen geraten – das kann ins Auge gehen.

Aktuelle Zahlen einer Auswertung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zeigen: Von Januar bis September 2016 ist ein Plus von 24 Prozent bei den Baugenehmigungen von Wohnungen zu verzeichnen. Jenseits solcher mitreißenden Zahlen sollte unbedingt realistisch auf Finanzierungsrisiken geschaut werden, damit aus dem Traum von den eigenen vier Wänden kein Albtraum wird.

Eigenkapital

Es reduziert den Finanzierungsbedarf. 20 bis 30 Prozent der Bau- oder Erwerbskosten sollten möglichst bereits angespart worden sind. Wichtig zu klären: Welche Einnahmen fließen regelmäßig zu, um das Darlehen zurückzuzahlen? Ein Orientierungspunkt für die maximale monatliche Belastung durch die Darlehensrate kann z. B. die bisherige Miete sein. Vorsichtshalber sollten finanzielle Reserven einkalkuliert werden, etwa für den Urlaub oder eine Autoreparatur bzw. -anschaffung.

Eigenleistung

Handwerk hat sprichwörtlich goldenen Boden – entsprechendes Geschick zahlt sich aber auch beim Immobilienerwerb aus. Egal, ob Maurerarbeiten, Elektroinstallation oder Innenausbau: Je mehr Gewerke aus eigener Kraft bewältigt werden können, desto geringer ist der Darlehensbedarf. Das eigene Können sowie der Zeitbedarf für die Ausführung sollten aber realistisch eingeschätzt werden.

Rückzahlung des Darlehens

Eine gängige Form von Baufinanzierungen sind z. B. Tilgungsdarlehen. Die monatliche Rate setzt sich aus Beträgen für Tilgung und Zins zusammen. Es gilt: Je höher der Tilgungssatz, desto schneller ist das Darlehen zurückgezahlt. Liegt dem Darlehensvertrag noch ein günstiger Zinssatz zugrunde, ergibt sich aus einer langen Vertragslaufzeit hohe Planungssicherheit.

Nebenkosten

Sie addieren sich zu den reinen Bau- oder Anschaffungskosten: Grunderwerbsteuer, Kosten für den Notar und die Eintragung ins Grundbuch, ggfs. Erschließungskosten oder Kosten für einen Immobilienmakler zählen dazu. Und Eigentum verpflichtet: Sowohl in der Bau- bzw. Erwerbsphase, wie auch aus dem Besitz der Immobilie heraus, ergeben sich Risiken, die mit den entsprechenden Versicherungen abgedeckt werden sollten. Die anfallenden Versicherungsprämien gehen bei solider Finanzierungsplanung in die Berechnungen mit ein.

Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Höhere Förderung in 2017

Kurz gesagt: Steigende Bruttolöhne je Arbeitnehmer im Vorjahresvergleich ziehen steigende Beitragsbemessungsgrenzen nach sich – das ergibt ein wenig mehr Spielraum in der bAV.

Denn mit den Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung steigen zugleich die Gehaltsanteile, die Förderberechtigte von ihrem Arbeitgeber z. B. in eine Direktversicherung oder in eine Pensionskasse bzw. -fonds einzahlen lassen können.

Die Beitragsbemessungsgrenzen stiegen von 74.400 Euro auf 76.200 Euro (West) bzw. von 64.800 Euro auf 68.400 Euro (Ost), folglich stieg der staatlich bezuschusste Höchstbetrag von 2.976 Euro auf 3.048 Euro im Jahr (entsprechend 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West). Unverändert können unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zusätzliche 1.800 Euro steuerfrei im Rahmen der bAV eingesetzt werden.



Hinzuverdienst bei der gesetzlichen Rente – neues Flexirentengesetz ab 1. Juli 2017

Unruhestand bei kleiner Rente

Lust an der Arbeit oder zu wenig Rente: Eine knappe Million Ruheständler im Alter von 65+ verdienen sich nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit mit einer geringfügigen Beschäftigung etwas dazu – Tendenz deutlich steigend. Die neuen Regelungen des Flexirentengesetzes greifen ab dem 1. Juli dieses Jahres.

Generell gilt auch künftig: Hinzuverdienen ohne Begrenzung bzw. Rentenkürzung dürfen die Bezieher von so genannten Regelaltersrenten – je nach Geburtsjahrgang bspw. ab dem 65. Lebensjahr.



© Ralf Geithe / Fotolia

bis zu 900 Euro betragen darf. Liegt der Verdienst höher, wird die Rente in der Regel gekürzt bzw. als so genannte Teilrente ausgezahlt.

Anders sieht es für diejenigen aus, die im Rahmen der individuellen Möglichkeiten vorzeitig und unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen in Ruhestand gehen. Nach der noch bis Ende Juni gültigen Regelung sind Hinzuverdienste von bis zu 450 Euro im Monat unproblematisch, wobei der Zuverdienst in zwei Monaten im Jahr sogar

Ab dem 1. Juli dieses Jahres gelten dann die neuen Regelungen des Flexirentengesetzes, das den Ausstieg aus dem Erwerbsleben erleichtern soll. Es sieht u. a. vor, dass Rentner, die vor Erreichen der regulären Altersrente in Rente gehen, bis zu 6.300 Euro im Jahr ohne Abzüge hinzuverdienen können. Wird darüber hinaus Einkommen erzielt, müssen davon 40 Prozent mit der Rente verrechnet werden. Bei sehr hohen Hinzuverdiensten kann es dazu kommen, dass sie zu 100 Prozent angerechnet werden. Somit gibt es eine Obergrenze, die u. a. vom höchsten Einkommen der letzten 15 Jahre vor Rentenbeginn abhängt. Das Flexirentengesetz bringt noch eine ganze Reihe weiterer Veränderungen mit sich. So beziehen einige Neuerungen beispielsweise auch die Erwerbsminderungsrenten mit ein.

Daher sollte sich nicht nur derjenige, der seinen Ausstieg aus dem Erwerbsleben plant, Zeit für ein Gespräch mit der Gesetzlichen Rentenversicherung nehmen und sich individuell beraten lassen.

Weitere Informationen:

Kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung:

0800 1000 4800

www.deutscherentenversicherung.de

Ab 1. März 2017: Neue Versicherungskennzeichen

Unter anderem Roller, schnelle E-Bikes (Pedelecs) und Mopeds dürfen ohne gültige Versicherung nicht auf die Straße. Die Existenz dieser Versicherung muss durch ein entsprechendes Kennzeichen, landläufig „Mofa-Kennzeichen“ genannt, nachgewiesen werden. Das Versicherungskennzeichen gilt immer ab März eines Jahres und für zwölf Monate. Die Schrift der ab dem 1. März 2017 ausgegebenen Kennzeichen ist schwarz. Die Farbe wechselt jährlich und macht Ordnungshütern die Feststellung leicht, ob aktuell Versicherungsschutz besteht.



Kurz gemeldet:

Sicher unterwegs mit dem Fahrrad

Regeln - Rechte - Rücksichtnahme

© Trueffelpix / Fotolia

Immer mehr Menschen fahren in Deutschland mit dem Fahrrad. Mehr Radverkehr bedeutet aber auch mehr Unfälle mit Radfahrern. Während in den letzten Jahren insgesamt immer weniger Unfälle mit Verletzten geschahen, gab es bei Unfällen mit Radfahrern eine deutliche Zunahme. Daher sind einerseits die Städte und Gemeinden in der Pflicht, für sichere Radverkehrsanlagen zu sorgen. Andererseits sind aber auch alle Verkehrsteilnehmer aufgefordert, grundlegende Regeln zu beachten. Radfahren ist eine gleichberechtigte Teilnahme am Straßenverkehr. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten für alle. Dieser Flyer stellt die wesentlichen Regeln zusammen und erläutert sie.



© Kara / Fotolia

Der Flyer ist erhältlich beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Unfallforschung der Versicherer (UDV) Wilhelmstraße 43 / 43G 10117 Berlin

Achtung Autofahrer: Eiskalt den Durchblick behalten

Keine Sicht, kein Geld

Herbst und Winter sind meist nicht Autofahrers Lieblinge. Dunkelheit, Nässe und Frost sind eine Herausforderung für Mensch und Maschine. Kälte und Feuchtigkeit führen im Fahrzeug zu beschlagenen Scheiben, auf der Außenseite bildet sich im Handumdrehen eine Eisschicht. Passiert ein Unfall, kann es für den Schadenverursacher teuer werden, wenn die Sichtbehinderungen nicht in ausreichendem Maße beseitigt wurden.

Glücklich darf sich schätzen, wer überdachte Stellplätze nutzen kann oder eine Standheizung an Bord hat. Wichtig: Solange die Sicht eingeschränkt ist, sollte das Fahrzeug auf keinen Fall bewegt werden. Ein Eiskratzer und eventuell auch ein Anti-Beschlagmittel sind in den dunklen Jahreszeiten unverzichtbare Helfer, die vor der Abfahrt bei Bedarf gründlich zum Einsatz kommen sollten. Denn wenn ein Unfall aufgrund unzureichender Sicht passiert, kann der Kfz-Kaskoversicherer den Schadenersatz verweigern bzw. reduzieren. Darüber hinaus können solche „Blindfahrten“ auch mit einem Bußgeld belegt werden. Der Grund liegt auf der Hand: Wer die Fahrt nur mit freige kratzten Gucklöchern antritt, gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer – z. B. Radfahrer beim Abbiegen. Deshalb: Ärger vermeiden und vor dem Losrollen gründlich für Durchblick sorgen. Keine Lösung ist nach wie vor, den Wagen warmlaufen zu lassen. In diesen Fällen droht ebenfalls ein Bußgeld, außerdem leiden sowohl der Motor als auch die Umwelt.



© WoGi / Fotolia

Impressum / Herausgeber

Markus Kassner GmbH
Versicherungsmakler

Hauptstraße 318
53639 Königswinter

Telefon: 02223 / 904744
Fax: 02223 / 904337
eMail: info@mk-versicherungen.de
Geschäftsführer: Markus Kassner
Registergericht: Amtsgericht Siegburg
Registernummer: HRB 8365
Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: -

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG,
55 RStV:
Markus Kassner
Hauptstraße 318
53639 Königswinter



Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Gewerbeamt der Stadt Königswinter
Stadtverwaltung
Drachenfelsstraße 9-11
53639 Königswinter

Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
IHK Bonn/Rhein-Sieg.
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Berufsbezeichnung:
Versicherungsmakler - Statusangabe wie im Versicherungsvermittlerregister eingetragen - Bundesrepublik Deutschland.

Berufliche Regelung:
§ 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung, §§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung. Die beruflichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Redaktion:

CHARTA Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71
40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Fax: 0211 / 86439-98
eMail: info@charta.de

Vorstand:
Lars Widany (Vors.), Versicherungskaufmann
Michael Franke, Versicherungskaufmann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Folge gestiegener durchschnittlicher Tarifröhne

Höherer Mindestlohn seit dem 1. Januar 2017: 8,84 Euro

Mit Beginn des Jahres 2017 stieg der gesetzliche Mindestlohn um 34 Cent: Statt bis dato 8,50 Euro sind es nun 8,84 Euro pro Stunde. Die Anhebung geht auf den Beschluss der Mindestlohn-Kommission von Ende Juni 2016 zurück.

Das Bundeskabinett folgte diesem Beschluss und legte den neuen Betrag verbindlich fest. Gesetzliche Grundlage ist das Mindestlohngesetz. Es bestimmt, dass eine ständige Kommission der Tarifpartner alle zwei Jahre über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns entscheidet. Für die Beschlussfindung orientiert sich die Kommission am so genannten Tarifindex, mit dem die Veränderungen – in der Regel Erhöhungen – des durchschnittlichen tariflichen Stundenlohns erfasst werden. Darüber hinaus hat die Kommission die Auswirkungen des Mindestlohns laufend im Blick zu halten und der Bundesregierung alle zwei Jahre zu berichten. Der Mindestlohn-Kommission gehören je drei stimmberechtigte Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwei beratende Wissenschaftler sowie der Vorsitzende an.



© S. Engels / Fotolia

Quelle: Mindestlohn-Kommission, Artikel der Bundesregierung vom 6. November 2016

Private Krankenversicherung: Kein Sonderausgabenabzug für selbst zu tragende Krankheitskosten

Selbstbehalt in der PKV ist kein Versicherungsbeitrag

Die wegen vereinbarter Selbstbehalte in der privaten Krankenversicherung selbst zu tragenden Krankheitskosten können vom Steuerpflichtigen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, so eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH; Az.: X R 43/14).

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger für sich und seine Töchter Krankenversicherungsschutz vereinbart. Der Vertrag sah eine Selbstbeteiligung vor, die die Höhe der monatlichen Versicherungsbeiträge reduziert. Die deshalb selbst zu tragenden Krankheitskosten machte der Kläger bei seiner Einkommensteuererklärung geltend. Allerdings ließen weder das Finanzamt, noch das Finanzgericht einen Abzug dieser Beträge zu. Der BFH kam zu keiner anderen Einschätzung. Weil die Selbstbeteiligung keine Gegenleistung für die Gewährung des Versicherungsschutzes darstelle, sei sie kein Beitrag „zu“ einer Krankenversicherung. Deshalb könne sie auch nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. Die selbst zu tragenden Krankheitskosten seien tatsächlich außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG. Im vorliegenden Fall kam aber auch ein steuerlicher Abzug der Kosten nicht in Betracht, weil sie die zumutbare Eigenbelastung angesichts der Einkommenshöhe des Klägers nicht überschritten hatten.



Eine darüber hinausgehende steuerliche Berücksichtigung des Selbstbehalts lehnt der BFH ab, sie sei auch nicht durch das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums geboten. Denn dieser Grundsatz gewährleiste dem Steuerpflichtigen keinen Schutz des Lebensstandards auf Sozialversicherungs-, sondern lediglich auf Sozialhilfeniveau. Die Aufwendungen für Krankheitskosten im Rahmen von Selbstbehalten seien aber nicht Teil des sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveaus.

Quelle: Pressemeldung des Bundesfinanzhofs vom 2. November 2016, Urteil vom 1. Juni 2016

MARKUS KASSNER GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER



Künstlersozialkasse (KSK) prüft Betriebe

Betriebsfeier – die Künstlersozialkasse feiert mit

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) soll sicherstellen, dass selbstständige Künstler und Publizisten einen mit Arbeitnehmern in der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbaren Schutz erhalten. Neben dem Beitragsanteil des Künstlers zieht die KSK vor allem auch die Sozialabgabe bei den abgabepflichtigen Unternehmen ein. Dritter Finanzierungsbaustein der Kasse ist ein Bundeszuschuss.

Betriebs-, Jubiläums- oder Weihnachtsfeiern sind Anlässe, um beispielsweise Alleinunterhalter, Musiker oder DJ's zu engagieren. In diesem Zusammenhang bleibt bei den Auftraggebern gelegentlich ungeklärt, ob eine Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Meist trifft das zu, denn die Kasse koordiniert für selbstständige Künstler und Publizisten – vereinfacht gesagt – Leistungen, die jeder Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Sozialversicherung kennt. Leider erinnern aber selbst die Künstler ihre Kunden nicht immer an die Beitragspflicht. Hier spielt oft die Sorge eine Rolle, dass der Auftrag zu Gunsten eines Mitbewerbers vergeben werden könnte, der das Thema KSK nicht anschneidet. Die Besorgnis entsteht aus dem Wissen, dass die Beitragsabgabe für den Auftraggeber eine finanzielle und bürokratische Belastung nach sich zieht. Dieser Aufwand sollte allerdings nicht gescheut werden, denn die Mitarbeiter der KSK prüfen Betriebe und Unternehmen intensiv. Werden die Prüfer fündig, müssen die Beiträge nachentrichtet werden, Säumniszuschläge und Geldbußen können hinzukommen.

Lichtblick und eher untypisch für die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland: Der Abgabebesatz für das Jahr 2017 sinkt in der KSK von 5,2 Prozent (2016) auf 4,8 Prozent. Detaillierte Erläuterungen zur Abgabepflicht und zu den Leistungen der Künstlersozialkasse finden sich im Internet unter der Adresse www.kuenstlersozialkasse.de.

Recht paradox

Arbeitsunfall auf der Toilette?

Für einige Beamte eine versicherte und daher reale Möglichkeit, für Angestellte eher nicht. Tatsächlich hatte sich das Leipziger Bundesverwaltungsgericht mit der Fragestellung auseinandersetzen zu lassen, ob ein Toilettenbesuch während der Arbeitszeit privaten oder dienstlichen Charakter habe.

Eine Berliner Beamtin war davon überzeugt, dass der Aufenthalt auf der Toilette ihres Arbeitgebers dienstlicher Natur und somit auch im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge versichert sei. Diese Einschätzung teilte das zunächst mit der Klärung befasste Berliner Amtsgericht, jedoch auch das dann angerufene Leipziger Bundesverwaltungsgericht.

Aber was war eigentlich geschehen? Die Beamtin hatte sich während ihrer Dienstzeit auf der Toilette im Dienstgebäude an einem offenen Fenster den Kopf gestoßen und sich eine Platzwunde zugezogen: Ein Dienstunfall aus ihrer Sicht. Der Arbeitgeber, das Land Berlin, wies dies allerdings mit der Begründung zurück, der Toilettenbesuch sei Privatsache. Aber hier irrte das Land Berlin, denn in diesem Kontext greife der besondere beamtenrechtliche Dienstunfallschutz, der mit dem Urteil aus Leipzig eine weitere Bestätigung fand. So ist dort u. a. zu lesen:

„Risiken, die sich hier während der Dienstzeit verwirklichen, sind dem Dienstherrn zuzurechnen, unabhängig davon, ob die konkrete Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, dienstlich geprägt ist. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen die konkrete Tätigkeit vom Dienstherrn ausdrücklich verboten ist oder dessen wohlverstandenen Interessen zuwiderläuft.“

Für Angestellte gilt dies in gleicher Weise übrigens nicht: Die beschützende Hand der gesetzlichen Unfallversicherung ist nur auf dem Weg zur Toilette und von dort zurück zum Arbeitsplatz „aktiv“. Während des Aufenthalts auf dem stillen Örtchen greift sie nicht. Der gängigen Rechtsprechung der Sozialgerichte folgend, fehle an dieser Stelle der für den Versicherungsschutz sehr enge Bezug zur Arbeitstätigkeit.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 95/2016BVerwG 2 C 17.16 17.11.2016; Vorinstanz: VG Berlin 26 K 54.14 - Urteil vom 04. Mai 2016

Vereinheitlichtes Produktinformationsblatt

Riester- und Basisrente leichter verständlich

Die ab 2017 inhaltlich und strukturell vereinheitlichten Produktinformationsblätter sollen auf zwei Seiten wesentliche Merkmale staatlich geförderter Altersvorsorgeprodukte, wie z. B. Riester- und Basisrenten, verbraucherfreundlich darstellen. Dazu gehören u. a. Informationen über die Höhe der Effektivkosten, über die zu erwartenden Leistungen bei Vertragsabschluss, über die Kosten für einen Anbieterwechsel oder eines vorzeitigen Vertragsabbruchs. Die vereinheitlichte Darstellung soll den Vergleich verschiedener Angebote erleichtern und Interessenten helfen, die richtige Entscheidung zu treffen.

Pünktliche Lohnzahlung erspart Arbeitgeber Schadenersatz

Verspätete Lohnzahlung kostet pauschal 40 Euro

Die 12. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln hat entschieden (Az.: 12 Sa 524/16), dass ein Arbeitgeber, der Arbeitslohn verspätet oder unvollständig auszahlt, dem Arbeitnehmer gemäß § 288 Abs. 5 BGB einen Pauschal-Schadenersatz in Höhe von 40 Euro zu zahlen hat.

Nach diesem 2014 neu eingefügten Paragraphen hat der Gläubiger einer Entgeltforderung (Arbeitnehmer) bei Verzug des Schuldners (Arbeitgeber), neben dem Ersatz des durch den Verzug entstehenden konkreten Schadens, auch Anspruch auf eine Pauschale in Höhe von 40 Euro. Diese Pauschale ist auf den Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen.

Quelle: Landesarbeitsgericht Köln (LAG), Pressemeldung 3/2016 vom 25.11.2016

Ausbau der Steuervorteile für Elektroautos

Länger Kohle für Stromer

Die Bundesregierung verlängerte die bisher fünfjährige Steuerbefreiung bei erstmaliger Zulassung eines E-Autos auf zehn Jahre. Die staatliche Förderung von Elektromobilität soll dazu beitragen, die CO₂-Emissionen in Deutschland zu reduzieren.

Neben dieser steuerlichen Förderung erhält jeder Käufer eines rein elektrisch betriebenen Fahrzeugs zusätzlich eine Prämie von bis zu 4.000 Euro. Sie wird vom Bundesamt für Wirtschaft ausgezahlt. Arbeitnehmer, die ihr E-Auto bei ihrem Arbeitgeber aufladen dürfen, brauchen diesen Vorteil außerdem nicht als „geldwert“ zu versteuern: Ein echtes Plus im Vergleich zu anderen Arbeitgeber-Vergünstigungen wie etwa Dienstwagen oder Essensgutscheine. Vorteile ergeben sich ebenfalls für Arbeitgeber: Sie können sich den Aufbau von Ladestationen auf ihrem Betriebsgelände über die Lohnsteuer bezuschussen lassen.

Diese verlängerten bzw. neuen Regelungen sind Teil eines so genannten „Marktanzreizprogramms“, das zu größerem Absatz von Elektrofahrzeugen und zum schnelleren Ausbau der Ladeinfrastruktur beitragen soll.

Quelle: Artikel der Bundesregierung vom 25. November 2016